

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung: Änderung des 5. Kapitels und der Anlage X zum 5. Kapitel

Vom 18. März 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. März 2022 beschlossen, das 5. Kapitel der Verfahrensordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (BAnz. Nr. 84a vom 10. Juni 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJ (BAnz AT TT.MM.JJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. In § 43 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „nach § 35a Absatz 1 Satz 11 SGB V“ die Wörter „(Arzneimittel zur Behandlung eines seltenen Leidens) oder um eine Nutzenbewertung nach § 35a Absatz 1c SGB V (Reserveantibiotikum)“ eingefügt.
- II. Die Anlage X erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Beschluss ersichtliche Fassung.
- III. Die Änderung der Verfahrensordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. März 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken